

VII D.

Rechnung 548 9/

Re. 73
1

PATENT,

Nach welchem

Auf denen Römter = Glö-
ster = Adelichen und Kirchen =

Freinheiten

Im

Herzogthum Magdeburg

Keine Häuser von contribuablen Unterthanen
weiter gebauet werden sollen/

Weil sie

gegen Erlegung eines jährlichen geringen

Canonis

Die Steuer = Freinheit

pretendiren/

Ohngeachtet an vielen Orten noch contribu-
able müße Haus = Stellen und Plätze vorhanden/
so alsdann liegen blieben.

De Dato Berlin / den 14. April 1722.



MAGDEBURG /

Gedruckt bey Johann Daniel Müllern / Königl. Preuß. privil. Buchdr.



Nachdem Sr.
Königlichen Ma-
jestät in Preussen, R.

Unsere allergnädigsten Herrn / allerunter-
thänigst vorgetragen worden / wasmassen Zeithero auf
denen Aemter-Clöster-Adelichen und Kirchen-Freyheiten
in den Dörffern / obngeachtet an verschiedenen Orten
noch contribuablen wüste Haus-Stellen und Plätze vor-
handen / viele neue Häuser angebauet / welchen gegen
Erlegung eines jährlichen Grund-Zinses oder Canonis
die Steuer-Freyheit versprochen worden ; solches aber
zum höchsten Nachtheil Seiner Königlichen Majestät ho-
hen Interesse gereicht / in Betracht / daß dadurch der An-
bau der Dörffer behindert wird / und die contribuablen
Stellen unbebauet liegen bleiben / auch dem Lande die
Steuern / und andere daher fließende Prästanda entzogen
werden ;

Als haben höchstgedachte Seine Königliche Ma-
jestät vor nöthig erachtet / durch ein Patent zu publiciren/
befehl-

01
befehlen auch hierdurch allergnädigt / daß auf denen Nem-
ter - Clöster - Adelichen und Kirchen - Freyheiten Häuser
vor Contribuenten aufzubauen niemanden verstattet
werden soll / es sey dann / daß alle in solchem Dorffe be-
findliche contribuable wüste Haus - Stellen und Plätze
wieder bebauet sind.

Wornach Dero Magdeburgisches Commissariat,
Cammer- und Land- Räte / auch alle Beamten und Ge-
richts- Obrigkeiten sich allergehorsamst zu achten / und
darüber mit Nachdruck zu halten. Uhrkundlich unter
Seiner Königlichen Majestät eigenhändigen Unter-
schrift und beygedruckten Inseigel. So geschehen und
gegeben zu Berlin / den 14^{ten} April 1722.

Sr. Wilhelm.



Fr. W. v. Grumbkow.

Kg 4227

2^o

(I)



TA-FL

6078

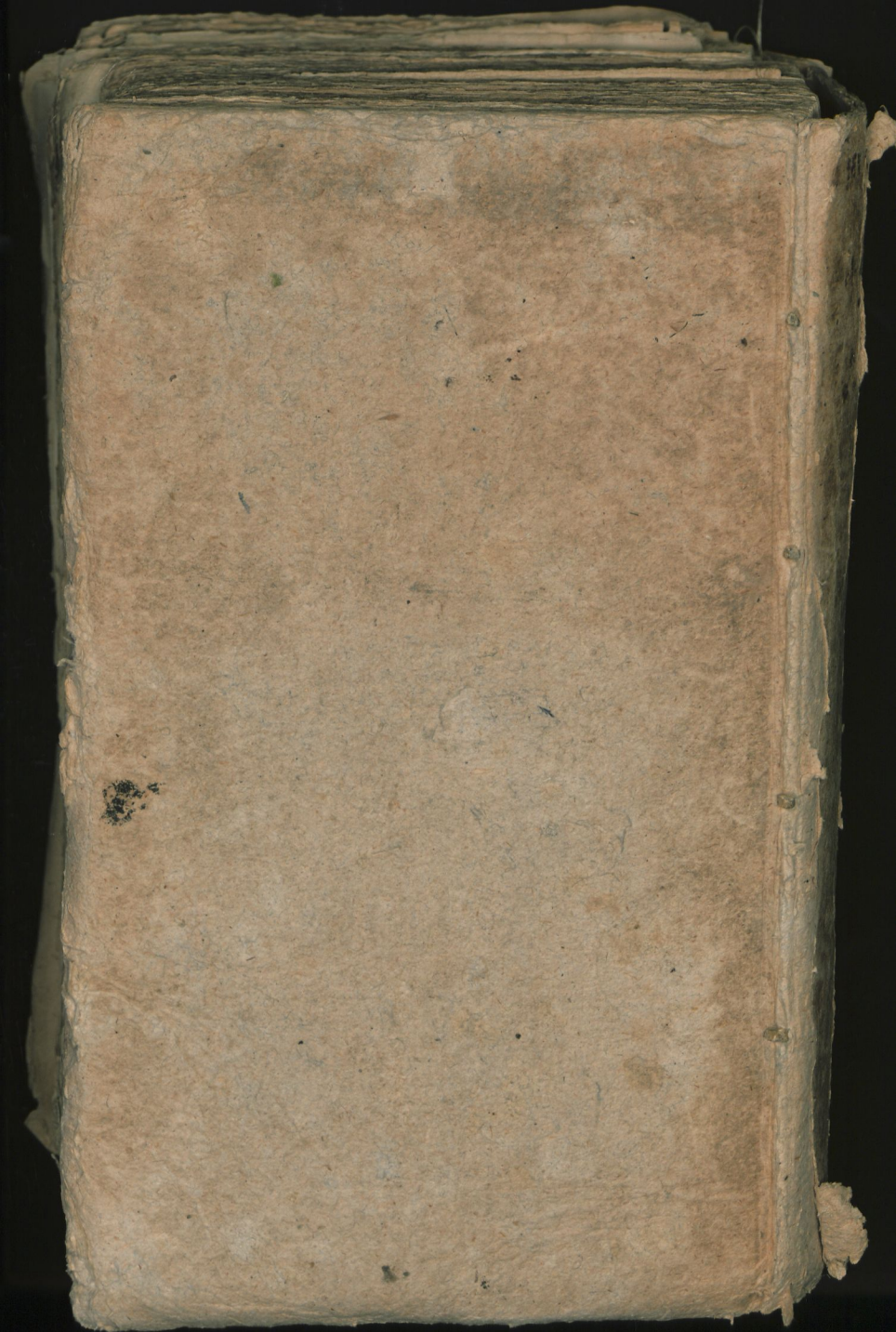
Nr 93 = Handschriften

Retro U

DA

Zus.





PATENT,

Nach welchem

den **Hemter = Gld =**
elichen und Kirchen =
reyheiten

Im

Stadthum Magdeburg

von contribuablen Unterthanen
 zu gebauet werden sollen/

Weil sie

von einer jährlichen geringen
Canonis

Steuer = Freyheit

prätendiren/

in vielen Orten noch contribuablen
 Stellen und Plätze vorhanden/
 alsdann liegen blieben.

Berlin/ den 14. April 1722.

MAGDEBURG/

Gedruckt bey Johann Daniel Meißner / Königl. Preuss. privil. Buchdr.

